
Urlaubsanspruch Teil 4: Urlaubsabgeltung

Kann ich von meinem Dienstgeber verlangen, dass er mir einen Teil meines Erholungsurlaubes ausbezahlt?

1. Grundsatz: Urlaubsgewährung in Freizeit

Urlaub ist die bezahlte Freistellung von der Arbeitspflicht unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes. Der Erholungsurlaub soll der Erholung des Mitarbeiters¹ dienen. Ziel ist die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der Arbeitskraft. Aus diesem Grund ist Urlaub **grundsätzlich in Freizeit zu gewähren** und darf dem Mitarbeiter nicht „abgekauft“ werden.

Eine Auszahlung des Urlaubes ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich geregelt ist. Das sind in der Regel Fälle im Zusammenhang mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, bei denen es nicht mehr möglich war, den Urlaub noch zu nehmen.

2. Ausnahme: Anspruch auf Urlaubsabgeltung

Die AVR und einige Gesetze enthalten Regelungen zur Urlaubsabgeltung:

a. Anlage 14 Abschnitt I § 5 der AVR Caritas:

- **Ende des Dienstverhältnisses wegen Kündigung, Auflösungsvertrag oder verminderter Erwerbsfähigkeit, § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 Alt. 1 Anlage 14 zu den AVR**

Soweit bei Beendigung des Dienstverhältnisses der Erholungsurlaub aus dienstlichen Gründen nicht mehr gewährt werden kann, die Kündigungsfrist nicht ausreicht oder das Dienstverhältnis durch Auflösungsvertrag (s. § 19 Abs. 2 AT AVR) endet, steht dem Mitarbeiter ein Anspruch auf Urlaubsabgeltung zu. Dasselbe gilt, wenn das Dienstverhältnis aufgrund verminderter Erwerbsfähigkeit (s. § 18 Abs. 1 und 2 AT) endet.

¹ Aus Gründen der Vereinfachung und der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet, die jeweils auch für die weibliche Form steht.

Kein Fall der Beendigung liegt vor, wenn der Dienstgeber zwar kündigt, der Betrieb im Rahmen eines Betriebsübergangs aber auf einen anderen Inhaber übergeht, der die Dienstverhältnisse mit den Mitarbeitern fortsetzt.² Ebenfalls nicht erfasst ist der Zeitpunkt des Übergangs von der Arbeitsphase in die Freistellungsphase bei Altersteilzeitdienstverhältnissen.³

➤ **Ruhen des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, § 5 Abs. 1 Satz 3 Alt. 2 Anlage 14 zu den AVR**

Wenn eine befristete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bezogen wird, dann endet das Dienstverhältnis nicht, sondern ruht gemäß § 18 Abs. 4 AT AVR. Trotzdem sehen die AVR in diesem Fall einen Anspruch auf Urlaubsabgeltung vor, obwohl damit der in § 7 Abs. 4 BUrlG festgelegte Grundsatz durchbrochen wird, dass im bestehenden Dienstverhältnis an sich keine Urlaubsabgeltung vorgesehen ist. Bei rechtzeitiger Geltendmachung des Abgeltungsanspruchs kann der Mitarbeiter verhindern, dass ihm bei längerem Ruhen des Dienstverhältnisses der Urlaubsanspruch nach den jeweiligen Verfallsregelungen⁴ entgeht.

➤ **Spezialfall: Arbeitsunfähigkeit bei Beendigung des Dienstverhältnisses, § 5 Abs. 1 Satz 4 und 5 Anlage 14 zu den AVR**

Kann wegen Arbeitsunfähigkeit der Erholungsurlaub bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses nicht mehr genommen werden, besteht **zunächst nur** ein Abgeltungsanspruch für den bis zum Ende des Dienstverhältnisses entstandenen **gesetzlichen Mindesturlaub** und den **Zusatzurlaub für Schwerbehinderte** nach § 125 SGB IX. Für den **weitergehenden Urlaubsanspruch** kommt es darauf an, ob und wann der ehemalige Mitarbeiter wieder arbeitsfähig geworden ist. Ein Abgeltungsanspruch für den über den Mindesturlaub hinausgehenden AVR-Urlaub besteht nur dann, wenn die Arbeitsunfähigkeit nach Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis noch im Urlaubsjahr bzw. im Übertragungszeitraum⁵ so rechtzeitig endet, dass bei bestehendem Dienstverhältnis der Urlaub hätte verwirklicht werden können.

² Gundel, in: Arbeitsrecht der Caritas, Bd. 2, Anlage 14 § 5 Rn 8.

³ Gundel, in: Arbeitsrecht der Caritas, Bd. 2, Anlage 14 § 5 Rn 9; siehe dazu auch Arbeitshilfe „Urlaubsanspruch Teil 2: Umfang des Urlaubs bei persönlichen Veränderungen“, Rubrik A-Z: www.diag-mav-freiburg.de.

⁴ Zum Verfall des Urlaubsanspruchs siehe Arbeitshilfe „Urlaubsanspruch Teil 3: Übertragbarkeit und Verfall“, Rubrik A-Z: www.diag-mav-freiburg.de.

⁵ Bei AVR-Mehrurlaub bis 30. April des Folgejahres, s. § 1 Abs. 5 Anlage 14 zu den AVR; zum Verfall des Urlaubsanspruchs siehe Arbeitshilfe „Urlaubsanspruch Teil 3: Übertragbarkeit und Verfall“, Rubrik A-Z: www.diag-mav-freiburg.de.

b. § 7 Abs. 4 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)

Das Bundesurlaubsgesetz sieht vor, dass Urlaub abzugelten ist, wenn der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden kann. Da die AVO keine eigene Vorschrift zur Urlaubsabgeltung enthält, können **Mitarbeiter im Geltungsbereich der AVO** sich auf diese Anspruchsgrundlage berufen. Dasselbe gilt im **Geltungsbereich der AVR** für alle Fälle der Beendigung des Dienstverhältnisses, die in § 5 Abs. 1 Anlage 14 zu den AVR nicht ausdrücklich genannt sind, z.B. Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze oder Auslauf der Befristung.

c. § 17 Abs. 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Das BEEG enthält in § 17 Abs. 3 eine eigene Anspruchsgrundlage für die Abgeltung des Resturlaubs. Endet das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit oder setzt der Arbeitnehmer im Anschluss an die Elternzeit das Arbeitsverhältnis nicht fort, muss der Arbeitgeber den noch nicht gewährten Urlaub abgelden.

Hinweis:

Der Anspruch auf Urlaubsabgeltung unterliegt als Geldanspruch der **sechsmonatigen Ausschlussfrist** des **§ 16 AVO** bzw. **§ 23 AT AVR**. Das bedeutet, dass der Mitarbeiter darauf achten muss, dass er den Anspruch auf Urlaubsabgeltung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses schriftlich geltend macht (bei Abgeltung des Mehrurlaubs bei rechtzeitiger Genesung beginnt die Frist ab dem Tag der Genesung). Für den Urlaubsabgeltungsanspruch gelten also nicht die Verfallsregelungen, die für den Urlaubsanspruch als solchen gelten.⁶

Fazit:

Erholungsurlaub darf nur ausbezahlt werden, wenn der Urlaub (zeitlich) nicht mehr gewährt werden kann, weil das Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

Ein ausgeschiedener Mitarbeiter, der wegen Arbeitsunfähigkeit seinen Urlaub nicht mehr nehmen konnte, kann bei rechtzeitiger Genesung bis zum Ende des Übertragungszeitraumes auch noch die Abgeltung des über den gesetzlichen

⁶ BAG , Urteil vom 19.06.2012, 9 AZR 652/10.

Mindesturlaub hinausgehenden Mehrurlaubs von seinem ehemaligen Dienstgeber verlangen.